



DS-GVO – ein Gesetz für die Vergangenheit, aber wir müssen damit leben



Bernd H. Harder

www.bmt.eu



gate legal

Garching, 20. März 2019

Der brave Anwalt denkt an sich selbst zuerst!



DER BUSSGELD-RAHMEN*

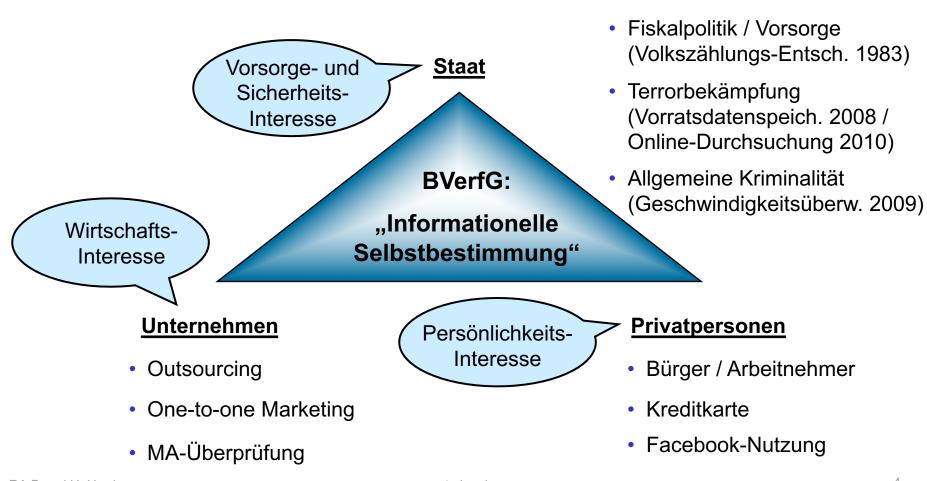
- ➢ Bis 10 Mio. EUR oder bei Konzernen bis 2 % des weltweiten Jahres-Umsatzes bei u.a.
 - Verstoß gegen die elterliche Einwilligung bei Kindern
 - Verstoß gegen das Privacy by Design-Prinzip
 - Verstoß gegen die Dokumentations-Pflichten
- ➢ Bis 20 Mio. EUR oder bei Konzernen bis 4 % des weltweiten Jahres-Umsatzes bei u.a.
 - Verstoß gegen Rechte der betroffenen Personen
 - Verstoß gegen unberechtigten Daten-Transfer in Drittstaaten
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen

*Art. 83 DS-GVO (BDSG: bis 300.000,00 EUR)

Situation gestern: BDSG bringt kein ROI



AMBIVALENZ DES DATENSCHUTZES JE NACH PERSPEKTIVE



Deutschland ist Vorreiter im Datenschutz



DATENSCHUTZ – GESETZE

- Hessisches Datenschutzgesetz (für die öffentliche Verwaltung), trat 1970 in Kraft
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27.01.1977
- Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) 1995
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU vom 24.05.2016, tritt am 25.05.2018 in Kraft
- Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017

Kartellrecht hier eher angebracht



Zielgruppe und Leitbilder für die DS-GVO...*



... aber alle Unternehmen unterliegen den rigiden Bestimmungen!

^{*} geschützte Marken der Firmen Microsoft, Apple, Facebook Alphabet und Amazon sowie deren Konzerngesellschaften

DS-GVO gilt nur für "personenbezogene" Daten



Allgemeine Daten inkl. technischer Daten und Wirtschaftsdaten

- Wetterdaten
- Bilanzen
- Konstruktionsdaten
- Lagerbestandsdaten
- Kostenaufstellungen
- Statistiken

÷

Standortdaten?

Thema: Datensicherheit

Personenbezogene Daten (DS-GVO/BDSG)

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Berufsbezeichnung
- Telefon Nummer
- ...

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (DS-GVO/BDSG)

- Gesundheit
- Rasse
- Religion
- ...

Personenbezogene Kommunikationsdaten

- Telefongespräche (TKG)
- E-Mail
- E-Commerce (TMG)

Sonstige besonders geschützte personenbezogene Daten

- Berufsgeheimnisse
 - Ärzte (§ 203 StGB)
 - Rechtsanwälte (BRAO)
- Bankgeheimnis (KWG/ Rechtsprechung)





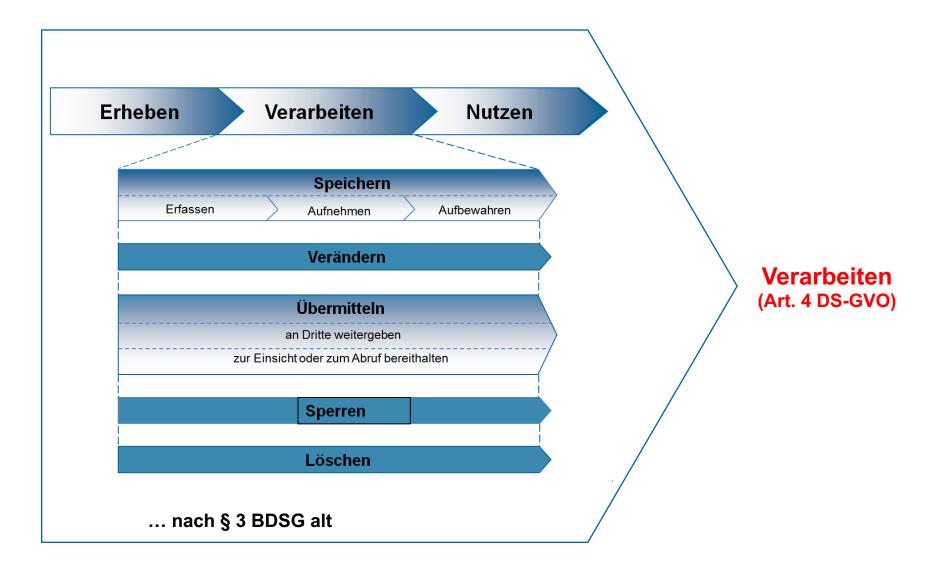
verstärkter Schutz



besonderer Schutz

Definition der Datenverarbeitung nach DS-GVO







AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung "Privacy-by-Design" (Art. 25 DS-GVO)

Betroffenen-Rechte:
Auskunftserteilung
(Art. 15 DS-GVO) sowie
Berichtigung
(Art. 16 DS-GVO) und
Widerspruch
(Art. 21 DS-GVO)

Besondere Betroffenen-Rechte: Löschung als "Recht auf Vergessen werden" Art. 17 DS-GVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Informationspflichten gegenüber Betroffenen bei Erhebung der Daten (Art. 13 DS-GVO –

unmittelbar) oder nur

mittelbar

(Art. 14 DS-GVO)

Nutzung von Auftragsverarbeitern (Art. 28 DS-GVO) bisher: Auftragsdatenverarbeitung (ADV) und

Übermittlung in Drittstaaten (Art. 44 ff. DS-GVO) unter besonderen Voraussetzungen wie Standard-Datenschutzklauseln oder Binding Corporate Rules Informationspflichten bei Datenpannen gegenüber Aufsichtsbehörden (Art. 33 DS-GVO) innerhalb 72 Stunden und gegenüber den Betroffenen (Art. 34 DS-GVO)



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis

Verarbeitungsverzeichnis – Basisinfo bei Datenpannen



Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:

TSV Waldermühl e.V. Steinbauerstr. 45a 98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0 E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de

Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsich



Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands- transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	02.03.2018	Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Beschäftigte	Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religions- zugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting- Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler- tsv.de	28.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler- tsv.de	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept

https://www.lda.bayern.de/media/muster 1 verein verzeichnis.pdf



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage) jetzt: mit

Risikoprüfung (Art. 32 DS-

GVO) und

DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Datenschutz-Folgenabschätzung



Artikel 35 DS-GVO

- 1) ¹Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- 2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.



... immer erforderlich nach Abs. 3 bei

- Profiling mit Rechtsfolgen für Betroffenen
- umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten
- systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche



"Muss-Liste" (Blacklist) enthält derzeit 16 Positionen



AUSZUG

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist								
Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbei- tungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele					
1	Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amts- geheimnis unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO handelt	Betrieb eines Insolvenzverzeichnisses Träger von großen sozialen Einrichtungen Große Anwaltssozietät	Ein Unternehmen bietet ein umfassendes Verzeichnis über Privatinsolvenzen an. Große Rechtsanwaltskanzlei, die im Schwerpunkt familienrechtliche Mandate betreut.					
2	Umfangreiche Verarbeitung von personenbezo- genen Daten über den Aufenthalt von natürli- chen Personen	Fahrzeugdatenverarbeitung – Car Sharing / Mobilitätsdienste	Ein Unternehmen bietet einen Car- Sharing-Dienst oder andere Mobilitäts- dienstleistungen an und verarbeitet hierfür insbesondere umfangreich Positi- ons- und Abrechnungsdaten.					
		Fahrzeugdatenverarbeitung – Zentrali- sierte Verarbeitung der Messwerte oder Bilderzeugnisse von Umgebungssenso- ren	Ein Unternehmen erhebt personenbezo- gene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder verbessert Algorithmen zum auto- matisierten Fahren.					
		Offline-Tracking von Kundenbewegungen in Warenhäusern, Einkaufszentren o. ä. Verkehrsstromanalyse auf der Grundlage von Standortdaten des öffentlichen Mobilfunknetzes	Ein Unternehmen verarbeitet die GPS-, Bluetooth- und/oder Mobilfunksignale von Passanten und Kunden, um die Lauf- wege und das Einkaufsverhalten nachver- folgen zu können.					



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer

Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

BDSG: Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (1/2)



Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich unzulässig*...

Einwilligung des
Betroffenen ("Schriftform, künftig nicht mehr erforderlich)

Zulässigkeit

*Art. 6 DS-GVO (bisher § 4 BDSG)

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L .2016.119.01.0001.01.DEU

Vorgaben für die Einwilligung*



Form der Einwilligung:

- durch eindeutig bestätigende Handlung
- freiwillig
- für den konkreten Fall
- bei mehreren Zwecken: für alle
- in informierter Weise
- unmissverständlich, im jeweiligen Kontext eindeutig
- schriftlich (auch elektronisch)
- oder mündliche Erklärung

Keine Einwilligung:

- Stillschweigen
- **bereits angekreuzte** Kästchen
- Untätigkeit der betroffenen Person

^{*} DS-GVO – Erwägungsgrund 32 zu Art. 4

Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (1/2)



§ 26 BDSG (neu)

(1) ¹Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebsoder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. ²Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(2) ...



Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (2/2)



§ 26 BDSG (neu)

(2) ¹Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. ²Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. ³Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ⁴Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht ... in Textform aufzuklären.

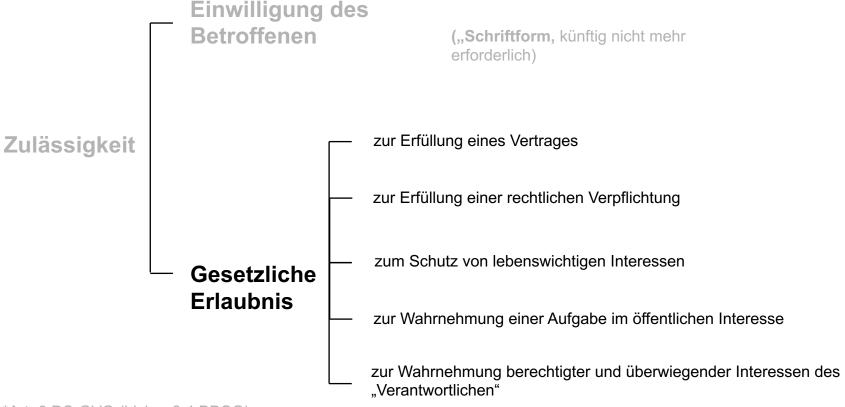
(3) ...



BDSG: Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (2/2)



Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich unzulässig*...



*Art. 6 DS-GVO (bisher § 4 BDSG)

...richtiger Ansatz in der Informationsgesellschaft, um Missbrauch zu vermeiden?



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung "Privacy-by-Design" (Art. 25 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer

Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und

DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Privacy-by-Design (1/2)



Artikel 25 DS-GVO

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

:



Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)



ANLAGE (zu § 9 Satz 1) BDSG



Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

- 1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- 2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- 3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- 4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- 5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- 6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- 7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung "Privacy-by-Design" (Art. 25 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer

Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Informationspflichten gegenüber Betroffenen bei Erhebung der Daten (Art. 13 DS-GVO unmittelbar) oder nur

mittelbar

(Art. 14 DS-GVO)

Informationspflichten bei Erhebung vom personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person



Artikel 13 DS - GVO

1.) Angabe von

- a. Namen und Kontaktdaten
- b. Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**
- c. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
- d. ggf. berechtigte Interessen
- e. ggf. Empfänger der Daten
- f. ggf. Absicht zum **Transfer in Drittland**

2.) zusätzlich

- a. Dauer der Speicherung
- b. das Bestehen eines Rechts auf
 - Auskunft
 - Berichtigung oder Löschung
 - Widerspruch
 - Datenübertragbarkeit
- c. jederzeitiges Recht auf Widerruf der Einwilligung
- d. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- e. ob Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben
- f. ob **Profiling** erfolgt und involvierte Logik

Harder gate legal 26



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung "Privacy-by-Design" (Art. 25 DS-GVO)

Betroffenen-Rechte:
Auskunftserteilung
(Art. 15 DS-GVO) sowie
Berichtigung
(Art. 16 DS-GVO) und
Widerspruch
(Art. 21 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und

DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Informationspflichten gegenüber Betroffenen bei Erhebung der Daten

(Art. 13 DS-GVO – unmittelbar) oder nur

mittelbar

(Art. 14 DS-GVO)

Nutzung von

Auftragsverarbeitern

(Art. 28 DS-GVO)

bisher: Auftragsdatenverarbeitung (ADV) und

Übermittlung in

Drittstaaten (Art. 44 ff. DS-

GVO) unter besonderen Voraussetzungen wie

Standard-Datenschutz-

klauseln oder Binding

Corporate Rules

Länder, in denen nach Ansicht der EU- Kommission angemessener Datenschutz besteht



LÄNDERLISTE*

- Andorra
- Argentinien
- Kanada
- Färöer
- Guernsey
- Israel
- Isle of Man
- Jersey
- Neuseeland
- Schweiz
- Uruguay



Datentransfer wie innerhalb der EU geregelt möglich

^{*} Stand 02/2016

Je nach Aktivitäten sind alle Varianten gleichzeitig möglich/erforderlich



GEEIGNETE GARANTIEN

Regelung	Dtl. / EU	Drittland / USA
Standard Vertrags- Klauseln*		X **
Binding Corporate Rules (BCR)	X	X
EU-US Privacy Shield (seit 07/2016)		X***

^{*} C2C (Controller to Controller) oder C2P (Controller to Processor)

^{**} Einzelfall - bezogen

^{***} nur USA (früher Safe Harbor)



AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung "Privacy-by-Design" (Art. 25 DS-GVO)

Betroffenen-Rechte:
Auskunftserteilung
(Art. 15 DS-GVO) sowie
Berichtigung
(Art. 16 DS-GVO) und
Widerspruch
(Art. 21 DS-GVO)

Besondere Betroffenen-Rechte: Löschung als "Recht auf Vergessen werden" Art. 17 DS-GVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Informationspflichten gegenüber Betroffenen bei Erhebung der Daten (Art. 13 DS-GVO – unmittelbar) oder nur mittelbar (Art. 14 DS-GVO) Nutzung von
Auftragsverarbeitern
(Art. 28 DS-GVO)
bisher: Auftragsdatenverarbeitung (ADV) und
Übermittlung in
Drittstaaten (Art. 44 ff. DS

Übermittlung in
Drittstaaten (Art. 44 ff. DS-GVO) unter besonderen
Voraussetzungen wie
Standard-Datenschutzklauseln oder Binding
Corporate Rules

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verlangen besondere Archivierung elektronischer Belege seit 01.01.2002



UNTERLAGEN

- Handelsbücher, Bilanzen und dergl.
- 2. Buchungsbelege
- 3. eingehende Korrespondenz
- 4. Kopien ausgehender Korrespondenz
- 5. Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind
- 6. Lohnsteuer
- 7. MA Arbeitszeit



AUFBEWAHRUNGS-FRISTEN

10 Jahre

§ 257 HGB § 147 AO

6 Jahre

§ 41 EStG

2 Jahre





AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung Datenschutz-Beauftragte(r) (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung "Privacy-by-Design" (Art. 25 DS-GVO)

Betroffenen-Rechte:
Auskunftserteilung
(Art. 15 DS-GVO) sowie
Berichtigung
(Art. 16 DS-GVO) und
Widerspruch
(Art. 21 DS-GVO)

Besondere Betroffenen-Rechte: Löschung als "Recht auf Vergessen werden" Art. 17 DS-GVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30 DS-GVO)

bisher: Verfahrensverzeich-

nis einschließlich

technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG

§ 9 + Anlage)

jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und DS-Folgenabschätzung

(Art. 35 DS-GVO)

Informationspflichten gegenüber Betroffenen bei Erhebung der Daten (Art. 13 DS-GVO – unmittelbar) oder nur

mittelbar (Art. 14 DS-GVO)

Nutzung von Auftragsverarbeitern (Art. 28 DS-GVO) bisher: Auftragsdatenverarbeitung (ADV) und

Übermittlung in Drittstaaten (Art. 44 ff. DS-GVO) unter besonderen Voraussetzungen wie Standard-Datenschutzklauseln oder Binding Corporate Rules Informationspflichten bei Datenpannen gegenüber Aufsichtsbehörden (Art. 33 DS-GVO) innerhalb 72 Stunden und gegenüber den Betroffenen (Art. 34 DS-GVO)

Betriebliche Regelungen müssen getroffen werden



BEISPIELHAFTE MASSNAHMEN

Form: – Handbuch bzw. elektronische Akte (Intranet)

Schulungen

Inhalt: - Betriebliche Nutzung der

Intranet-Anwendungen
 (z.B. generelle Erlaubnis mit Verbot von Pornographie

E-Mail-Anwendungen
 (z.B. Aufruf des privaten E-Mail-Anbieters im Webbrowser)

 Smart-Phone-Geräte (z.B. Container-Lösung)

- Sicherheitsmaßnahmen
 - Passwort-Nutzung
 - Vertretungs-Regelung
 - Virengefahr-Meldung
- Umgang mit Bewerberunterlagen
- Regelung zur Nutzung von
 - MA-Photos (z.B. auf Homepage)
 - Überwachungs-Kameras (z.B. in Lagerräumen)

Verbote müssen kontrolliert werden!

Datenschutz made in China – die Alternative?



China schafft digitales Punktesystem für den "besseren" Menschen



01.03.2018 09:11 Uhr - Andreas Landwehr, dpa

Ein digitales Punktekonto soll flächendeckend in China eingeführt werden und gute von schlechten Bürgern unterscheiden. Die soziale Bewertung des Einzelnen hat jedoch weitreichende Konsequenzen für sein Leben. Viele Chinesen finden es trotzdem gut.

Führungszeugnis

Yu Ganqing ist genervt, dass er heute ins Bürgeramt muss. Seine Arbeit unterbrechen, Dinge liegenlassen. Aber anders geht es nicht. Yu Ganqing benötigt eine Bescheinigung über seine "soziale Vertrauenswürdigkeit". Das Führungszeugnis muss sich der 30-Jährige auf dem Bürgeramt in Rongcheng ausdrucken lassen. Es enthält einen Punktestand. Diese Benotung errechnen die Behörden mit einem weltweit beispiellosen Sozialkredit-System, das die kommunistische Führung bis 2020 in ganz China einführen will. Es trennt zwischen guten und schlechten Bürgern. "Ich brauche das Papier, um den Kredit für eine Wohnung zu beantragen", sagt der Angestellte.

Punktestand

Kredit für Wohnung

https://www.heise.de/newsticker/meldung/China-schafft-digitales-Punktesystem-fuer-den-besseren-Menschen-3983746.html?seite=all

Fazit: Jede Medaille hat zwei Seiten



DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)



- öffentliche Diskussion
- Harmonisierungs-Versuch in der EU
- Transparenz für die Nutzer
- Privacy-by-Design in der SW-Entwicklung

- Verbotsprinzip statt
 Missbrauchsvermeidung
- zu viel Bürokratismus
- unbestimmte Rechtsbegriffe
- keine zukunftsorientierten Lösungsansätze (IoT, KI)

... ein Gesetz für die Vergangenheit!





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Bernd H. Harder

Maximilianstraße 38, 80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

E-Mail: harder@bmt.eu

www.bmt.eu